

**Reglement  
zum  
Erneuerungsfonds  
(Werterhalt)  
des SVBu A3**

**Gültig ab 1. Januar 2011**

**Genehmigungen**

Vorstand: 23. August 2011

Delegiertenversammlung: 25. Oktober 2011

Gestützt auf § 15 Abs. 1 Ziff. 7 der Statuten des SVBu A3 erlässt die Delegiertenversammlung folgendes Reglement:

## **§ 1 Ziel und Zweck**

<sup>1</sup>Mit der Schaffung eines Erneuerungsfonds analog dem Stockwerkeigentumsrecht soll der alterungsbedingte Liegenschaftsunterhalt und damit der Werterhalt der verbandseigenen Schulanlagen sichergestellt werden.

<sup>2</sup>In Ableitung von § 28 Abs. 1 der Statuten, wonach sämtliche im Zusammenhang mit der Verbandstätigkeit anfallenden Kosten im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt werden, regelt dieses Reglement die Beitragspflicht der Verbandsgemeinden zur Äufnung des Erneuerungsfonds.

## **§ 2 Fondsmaximierung**

Die Fondsbeiträge werden bis zu einem maximalen Fondsbestand von 10% der jeweils aktuellen Gebäudeversicherungssummen geäufnet. Erträge, die aus dem Fondsvermögen erwirtschaftet werden, werden dem Fondsbestand gutgeschrieben.

## **§ 3 Fondsbeiträge**

<sup>1</sup>Die Fondsbeiträge werden gestaffelt in Prozenten der aktuellen Gebäudeversicherungssummen wie folgt erhoben und geäufnet:

Jahr 1 – 10	0.25%
Jahr 11 – 15	0.50%
Jahr 16 bis zur Erreichung des max. Fondsbestandes	0.75%

<sup>2</sup>Die Beiträge werden erstmals für das Jahr 2011 erhoben. Die Einforderung der Beiträge erfolgt im Rahmen des ordentlichen Kostenverteilers. Eine Verrechnung der Beiträge mit Forderungen an den SVBu A3 ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Fondsverwaltung**

<sup>1</sup>Die Fondsverwaltung obliegt dem Vorstand des SVBu A3. Das Fondsvermögen ist ertragbringend und mündelsicher anzulegen.

<sup>2</sup>Eine Verwendung der Mittel zu einem anderen als dem in § 1 genannten Zweck ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Werterhalt**

<sup>1</sup>Als Werterhalt im Sinne von § 1 dieses Reglementes gelten Sanierungsmassnahmen ab einer Bausumme von CHF 250'000.- pro Objekt.

<sup>2</sup>Gemäss § 7 Abs. 1 Ziff. 5 der Statuten entscheidet die Mehrheit der Verbandsgemeinden, welche auch über die Mehrheit der Delegierten verfügen, über Sanierungsmassnahmen zu Lasten des Erneuerungsfonds.

#### **§ 6 Keine Rückgewähr**

Alle Verbandsgemeinden beteiligen sich an den alterungsbedingten Unterhalts- und Erneuerungskosten der verbandseigenen Schulanlagen. Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der einbezahlten Beiträge besteht nicht.

#### **§ 7 Auflösung des SVBu A3**

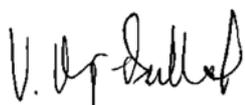
Im Falle der Auflösung des SVBu A3 richtet sich die Auflösung des Erneuerungsfonds nach § 32 der Statuten.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Von der Delegiertenversammlung des SVBu A3 beschlossen am: 25. Oktober 2011

Die Präsidentin des SVBu A3:



Verena Meyer-Burkhard

Die Sekretärin des SVBu A3:



Regula Just